



# Studierendenparlament der TUD

Organ der Studierendenschaft  
der Technischen Universität Darmstadt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

---

## Protokoll vom 08.02.2024

Sitzungsbeginn: 19:11 Uhr  
Sitzungsende: 20:29 Uhr

Sitzungsleitung: Tobias Huber  
Protokoll: Stephan Voeth, Katharina Faller  
Wahlhilfe: Nadine Völkl, Jonathan Müller

Zu Beginn der Sitzung Stimmberechtigte: 21

---

Präsident*in	Yael Sylvaine Lämmerhirt
Präsident	Tobias Huber
Schriftführer	Stephan Voeth
Schriftführer*in	Katharina Faller

Post
AStA der TU Darmstadt
Hochschulstr. 1
64289 Darmstadt

Telefon
06151-16-28360
Internet
<a href="http://www.stupa.tu-darmstadt.de">www.stupa.tu-darmstadt.de</a>

# Tagesordnung

<b>TOP 0: Genehmigung der Tagesordnung</b>	<b>3</b>
<b>TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 17.01.2024</b>	<b>3</b>
<b>TOP 2: Mitteilungen des Präsidiums</b>	<b>3</b>
<b>TOP 3: Anträge von Gästen</b>	<b>4</b>
3.1. Finanzantrag Sailingteam Darmstadt (FA1) . . . . .	4
<b>TOP 4: Beratung über Berichte</b>	<b>4</b>
4.1. Rechenschaftsbericht des gewählten Verwaltungszirkel des AStA der TU Darmstadt (VZ) (B1) . . . . .	4
4.2. Bericht zur Arbeit des Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) für das Wintersemester 2023/24 . . . . .	5
<b>TOP 5: Antrag auf Tischkickerturnier (A1)</b>	<b>5</b>
5.1. Änderungsantrag zum A1 (ÄA1A1) . . . . .	5
<b>TOP 6: Erhöhung Aufwandsentschädigung Hock und Jacoby (A2) &amp; (A3)</b>	<b>7</b>
6.1. Aufwandsentschädigung Simon Hock (A2) . . . . .	7
6.2. Aufwandsentschädigung Liv Jacoby (A3) . . . . .	7
<b>TOP 7: Gründung und Beitritt LAK e.V. (A4)</b>	<b>8</b>
<b>TOP 8: Antrag auf Satzungs- und Ordnungsänderungen und Beschluss Rückerstattungsordnung (A5 und O1)</b>	<b>8</b>
<b>TOP 9: Wahl des studentischen Mitglieds im Verwaltungsrat des Studierendenwerks</b>	<b>9</b>
<b>TOP 10: Sonstiges</b>	<b>11</b>

## [19:13] TOP 0: Genehmigung der Tagesordnung

### Abstimmung zur Genehmigung der Tagesordnung [19:13]

dafür	21
dagegen	0
enthalten	0

→ *Damit ist die Tagesordnung genehmigt.*

## [19:14] TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 17.01.2024

### Abstimmung zur Genehmigung des Protokolls [19:14]

dafür	21
dagegen	0
enthalten	0

→ *Damit ist das Protokoll genehmigt.*

## [19:15] TOP 2: Mitteilungen des Präsidiums

Tim Lange ist von seinem Amt als studentisches Mitglied im Verwaltungsrat des Studierendenwerks zurückgetreten.

Es gab ein Treffen mit der Rechtsaufsicht. Des Weiteren wurde die Änderung der Finanzordnung (A3 vom 23.11.2023) eingereicht.

## [19:16] TOP 3: Anträge von Gästen

### 3.1. Finanzantrag Sailingteam Darmstadt (FA1) [19:16]

**Antragstellend:** Sailingteam Darmstadt

Von den Antragstellenden ist niemand anwesend, deswegen wird der Antrag vom Verwaltungszirkel des AStA der TU Darmstadt (VZ) vorgestellt. Ursprünglich wurde ein Antrag von 8000 Euro gestellt.

**Frage:** Wie ausgelastet ist der Hochschulgruppentopf?

**Antwort:** Bisher sind nur 496 Euro geblockt.

#### Finanzantrag Sailingteam Darmstadt [19:17]

dafür	20
dagegen	0
enthalten	1

→ Damit ist der Antrag angenommen.

## [19:18] TOP 4: Beratung über Berichte

### 4.1. Rechenschaftsbericht des gewählten Verwaltungszirkel des AStA der TU Darmstadt (VZ) (B1) [19:18]

Das Präsidium entschuldigt sich für die tadelnde Folie in der Präsentation, da der Bericht dieses Mal tatsächlich rechtzeitig ankam.

Der Bericht wird vom Verwaltungszirkel des AStA der TU Darmstadt (VZ) vorgestellt.

**Frage:** Wodurch wurde das Verfahren von der Agentur für Arbeit verursacht? Es muss mehrere Aufforderungen gegeben haben.

**Antwort:** Es wurde komplett vom VZ verpennt und es gab fünf Aufforderungen, die direkt an das Personalreferat adressiert waren.

**Frage:** In welchem Zeitraum kamen diese fünf Aufforderungen?

**Antwort:** Der erste Brief kam im November 2022, zwei weitere kamen im Januar 2023, je ein weiterer im Mai 2023 und November 2023.

**Frage:** Wir hatten in der letzten Sitzung darüber geredet, dass Kontakt zur jüdischen Gemeinde hergestellt werden soll, gibt es dazu irgendetwas neues? Ist das Referat gegen Antisemitismus inzwi-

schen besetzt?

**Antwort:** Der Kontakt wurde hergestellt. Wir warten derzeit auf genauere Rückmeldung. Der FZS hat abgesagt. Der VESH bittet um Geduld, sie wollen sich melden.

**Frage:** Gibt es die Möglichkeit schneller jemanden zu finden, für die Betreuung des Referats?

**Antwort:** Der AStA wurde gebeten auf die Rückmeldung der jüdischen Gemeinde zu warten. Es ist derzeit kein Fall bekannt und das Antidiskriminierungsreferat im AStA leistet weiterhin gute Arbeit. Darüber hinaus wäre es doch schön, wenn in Zukunft die Fragen per Mail vorab an den AStA gesendet werden würden.

(Die Schriftführung begrüßt diesen Ansatz.)

**Frage:** Muss es eine Person von der jüdischen Gemeinde sein oder kann das auch eine Person sein, die einfach mit denen connected ist?

**Antwort:** Es kann natürlich jede Person machen, soweit sie für das Referat geeignet ist. Bisher gibt es aber keine Bewerbungen und der Verwaltungszirkel des AStA der TU Darmstadt (VZ) hofft auf mehr Erfolg bei angesprochenen Stellen.

#### **4.2. Bericht zur Arbeit des Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) für das Wintersemester 2023/24 [19:29]**

In der Satzung steht, dass sie einmal im Jahr berichten müssen, also berichten sie. Die Vorsitzende berichtet, dass sie dieses Semester bisher keine Arbeit geleistet haben und auch keine weitere im Wintersemester geplant ist. Alle Mitglieder des RPA seien überarbeitet und haben keine Zeit. Im April sind allerdings bereits zwei Wochenenden blockiert. Dort sollen möglichst mehrere Prüfungen umgesetzt werden.

**Frage:** Bis zu welchem Jahr wurde geprüft?

**Antwort:** 2019/20 ist aktuell in der Pipeline.

Der Bericht des Schlosskellers wurde den Mitgliedern des Parlaments versehentlich nicht vor der Sitzung zugestellt, weswegen er erst in der folgenden Sitzung vorgestellt wird.

### **[19:31] TOP 5: Antrag auf Tischkickerturnier (A1)**

**Antragstellend:** Die Partei

#### **Vorstellung des Antrags durch die Antragstellenden**

##### **5.1. Änderungsantrag zum A1 (ÄA1A1) [19:33]**

**Antragstellend:** FACHWERK

## **Vorstellung des Antrags durch die Antragstellenden**

**Redebeitrag:** Hinweis: die Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen (AE) in der heutigen Sitzung sind so hoch, dass 600€ pro Jahr im Vergleich gering wirken.

**Redebeitrag:** Es wird durch den Antrag quasi eine Verpflichtung geschaffen noch mehr Geld für den Kicker auszugeben, nachdem zuletzt noch die Ausgabe kritisiert wurde.

**Redebeitrag:** Kompromissvorschlag: es könnte Geld aus dem Topf der politischen Listen dafür genommen werden. Konkret von dem Geld der antragstellenden Gruppe.

**Redebeitrag:** 400 Euro pro Monat (plus Lohnnebenkosten) sind dann das Geld welches sinnvoller ausgegeben werden können.

**Redebeitrag:** Es wird gebeten den Änderungsantrag nochmal an alle Parlamentarier\*innen zu senden, da der Beamer defekt ist.

**Redebeitrag:** Ja, der AStA hat viel Geld für den Kicker ausgegeben und 600 Euro im Jahr sind dagegen nichts.

Kurze Lesepause für den Änderungsantrag, da dieser aufgrund eines Defekts des Beamers nicht angeworfen werden kann.

**Frage:** Möchten die Antragsstellenden von A1 den Topf für die Geldentnahme festlegen?

**Antwort:** Nein, weil der Änderungsantrag übernommen wird.

## **Die Antragstellenden übernehmen den Änderungsantrag.**

**Frage:** Muss der AStA das dann auch wirklich so umsetzen?

**Antwort:** Es wird mit Verwaltungsgerichten und dem Ältestenrat gedroht.

**Frage:** Wäre das denn eine so große Belastung ein monatliches Turnier umzusetzen?

**Antwort:** Ja.

### Antrag auf Tischkickerturnier (A1) [19:41]

dafür	13
dagegen	2
enthalten	6

→ *Damit wurde der Antrag angenommen.*

Es wird eine persönliche Erklärung von Gabriel Drexler abgegeben (P1):  
„Wir brauchen für die Zeiteffiziente Durchführung eines Tischkicker-Turniers mehr Tischkicker.“

## [19:43] TOP 6:

### Erhöhung Aufwandsentschädigung Hock und Jacoby (A2) & (A3)

#### 6.1. Aufwandsentschädigung Simon Hock (A2) [19:43]

**Antragstellend:** Simon Hock

Simon Hock stellt seinen Antrag vor. Seine monatlichen Kosten belaufen sich auf ca. 1000 Euro und die Tätigkeit im Verwaltungszirkel des AStA der TU Darmstadt (VZ) ist so zeitaufwändig, dass er seinen Werkstudenten Job an den Nagel hängen muss.

**Redebeitrag:** Es wird ein Benefiztischkickerturnier vorgeschlagen.

Das Präsidium bittet darum beim Thema zu bleiben.

### Erhöhung Aufwandsentschädigung Hock [19:46]

dafür	17
dagegen	2
enthalten	2

→ *Damit wurde der Antrag angenommen.*

#### 6.2. Aufwandsentschädigung Liv Jacoby (A3) [19:46]

**Antragstellend:** Liv Jacoby

Liv Jacoby stellt ihren Antrag vor.

### Erhöhung Aufwandsentschädigung Jakoby [19:47]

dafür	20
dagegen	0
enthalten	1

→ Damit wurde der Antrag angenommen.

### [19:48] TOP 7: Gründung und Beitritt LAK e.V. (A4)

**Antragstellend:** Referat für Hochschulpolitik

**Vorstellung des Antrags durch die Antragstellenden**

**Redebeitrag:** Der Antrag wird begrüßt.

### Gründung und Beitritt LAK e.V. [19:51]

dafür	21
dagegen	0
enthalten	0

→ Damit wurde der Antrag angenommen.

### [19:51] TOP 8: Antrag auf Satzungs- und Ordnungsänderungen und Beschluss Rück- erstattungsordnung (A5 und O1)

**Antragstellend:** AStA TU Darmstadt

**Vorstellung des Antrags durch die Antragstellenden**

**Frage:** Die Neufassung und Umbenennung wird begrüßt. Die soziale Rückerstattung war schon immer ein Problem. Wie viel höher ist der jetzige Betrag ab dem eine soziale Rückerstattung möglich ist? Wie wird sich das auf die Auslastung des Härtefallfonds auswirken?

**Antwort:** Früher gab es eine Grenze von 180 Euro für bereinigtes Einkommen. Alles war sehr



schwammig formuliert und ging an der Realität vorbei. Betrag für Miete lag beispielsweise nur bei etwa 200 Euro. Der Grenzbetrag ist jetzt deutlich höher. Es bleibt abzuwarten, wie sich das auf den Topf auswirkt und wie lange er hält.

**Redebeitrag:** Der Entwurf sieht eine Anpassung des Beitrags zu Härtefallfonds vor.

Es wird beantragt, beide Anträge einzeln abzustimmen.

Gegenrede: es ergibt keinen Sinn, weil dadurch Konflikte in den Ordnungen entstehen würden.

Der Antrag wird zurückgezogen.

### Antrag auf Satzungs- und Ordnungsänderungen und Beschluss Rückerstattungsatzung [20:00]

dafür	21
dagegen	0
enthalten	0

→ Damit wurde der Antrag angenommen und die neue Rückerstattungsordnung beschlossen.

## [20:01] TOP 9:

### Wahl des studentischen Mitglieds im Verwaltungsrat des Studierendenwerks

Nadine Völkl und Jonathan Müller bilden die Wahlkommission.

Sabine Dotterer wird als studentischen Mitglieds im Verwaltungsrat des Studierendenwerks vorgeschlagen.

Sie stellt sich kurz vor. Sie ist 28 Jahre alt und vor allem von der Mensa motiviert, da sie diese u.a. in der Finanzierbarkeitgesichtspunkten deutlich teurer empfindet als andere Mensen. Hier sieht sie insbesondere für finanziell schlechter gestellte Studierende Verbesserungsbedarf.

**Frage:** Ist bereits Erfahrungen in dem Bereich Verwaltung und mit Leuten verhandeln vorhanden?

**Antwort:** Keine praktische Erfahrung in Verwaltungsräten. Aber Vorerfahrung als Mediatorin im beruflichen Kontext.

**Frage:** Wer geht im Falle einer Wahl die überregionalen Verpflichtungen ein?

**Antwort:** Das wird noch untereinander abgestimmt.

**Frage:** Würdest du eher den Solidarbeitrag senken oder die Mensapreise?

**Antwort:** Eher den Solidarbeitrag.

**Frage:** Was wäre für dich nach dem Preis die wichtigste notwendige Änderung in der Mensa?

**Antwort:** Den ökologischer Fußabdruck möglichst gering zu halten. Fokus auf regional statt bio.

**Frage:** Hast du Kontakte in die Wohnheime?

**Antwort:** Ja, Freunde, die in Wohnheimen wohnen. Wollte selbst nicht in ein Wohnheim ziehen um anderen nicht den Platz wegzunehmen, die finanziell eher den Bedarf haben.

**Frage:** Wenn es darum ginge den Preis oder den ökologischen Fußabdruck zu reduzieren, was würdest du präferieren?

**Antwort:** Wenn das wirklich so konkret entschieden werden müsste, dann vermutlich den Preis, da der ökologische Fußabdruck vor allem durch Bundesgesetzgebung gesenkt werden muss.

**Frage:** Wie stehst du zu Bio? Ist das den Preis wert?

**Antwort:** Schwierig. Grundsätzlich gut, aber mehr ein Privileg wegen des Preises. Eher Bio dem Preis hinten anstellen.

**20:10 Uhr: GO-Antrag** auf Schluss der Beratung (GO §19 Abs. 6, 8.)

Es erfolgt eine Gegenrede.

#### **GO-Antrag auf Beratungsschluss [20:10]**

dafür	12
dagegen	5
enthaltend	4

→ *Damit wurde der Antrag angenommen.*

#### **Wahl des studentischen Mitglieds im Verwaltungsrat des Studierendenwerks [20:11]**

**Abgegebene Stimmen: 21**

**Davon Ungültig: 0**

Stimmen für Sabine Dotterer	18
dagegen	3
enthaltend	0

→ *Damit wurde Sabine Dotterer gewählt.*

## [20:15] TOP 10: Sonstiges

**Redebeitrag:** Es gibt Kritik an den Sprüchen auf der Stimmkarte.  
Das Präsidium nimmt dies zur Kenntnis.

**Redebeitrag:** Info zur Kooperation mit der Zeitung der h\_da. Diese würde 8-10000 Euro kosten. Geplant sind zwei Redaktionstellen zzgl. Werbemittel und AE für Studierende, die Beiträge einreichen.

**Frage:** Woher kommen die hohen Kosten für eine online Zeitung?

**Antwort:** Die AE liegt zwischen 50-80 Euro pro Artikel. Je nachdem ob Text oder Video. Redaktion geplante AE 250 Euro/Monat. 1000 Euro für Werbekosten

**Frage:** Was sind das für Beiträge und wer ist die Zielgruppe?

**Antwort:** Das Konzept ist überzeugend. Der Fokus liegt auf einem Thema pro Ausgabe, vor allem auf politischen, kulturellen Themen. Der zweite Fokus liegt auf der aktuellen Hochschulpolitik.

**Frage:** Wisst ihr wie häufig die Zeitung gelesen wird?

**Antwort:** 500 Menschen lesen die Zeitung an der h\_da bisher.

**Frage:** Was zahlt die h\_da bisher?

**Antwort:** etwa 18.000 Euro pro Jahr.

Es wird nach einem Meinungsbild gefragt.

„Ist das StuPa fine & dandy damit eine Kooperation einzugehen mit den vorgestellten preislichen Kategorien?“ [20:17]

dafür	7
dagegen	5
enthalten	9

→ *Damit haben wir ein unverbindliches Meinungsbild.*

**Redebeitrag:** Ein Rat an den AStA: Hohe Kosten für eine Zeitung zu kürzen oder Zeitung abzuschaffen ist extrem schwer und der Ansatz ist schon enorm hoch. Das Verhältnis von den Kosten zum Effekt und Reichweite wird in Frage gestellt.

**Redebeitrag:** Die Bedenken werden geteilt.

**Redebeitrag:** Schaut euch die Zeitung an und überzeugt euch selbst davon. Vielleicht ist deren Analyse auch falsch, da sie kein Google Analytics benutzen, was ein starker Pluspunkt für sie ist!

**Redebeitrag:** Die Zeitung bringt nicht nur die Ausgabe heraus, sondern macht auch Arbeit auf Social Media. Da gibt es teilweise auch zusätzliche redaktionelle Inhalte. Durch die Zusammenarbeit wird auch erhofft, dass die ASten und Studis mehr zusammenarbeiten und ein besserer Austausch erfolgt.

**Redebeitrag:** Die Autonomen Tutorien (AT) kosten auch 30000 und erreichen 5 Personen.

**Frage:** Ist bekannt wie (gut) die Zeitung bisher beworben wird?

**Antwort:** Noch keine Details, nein.

**Redebeitrag:** ATs werden nicht aus Studigeldern finanziert.

**Redebeitrag:** Es wird für gut befunden, dass sie Social Media Arbeit machen.

**Anmerkung des Präsidiums:** Es wird sehr wahrscheinlich eine Sitzung im März geben mit den Berichten der Referent\*innen des AStA.

# Anwesende

**FACHWERK:** Svenja Kernig, Richard Sattel, Hannah Müller, Niklas Kraus, Liv Jacoby, Katrin Katzenmeier, Katharina Faller, Gabriel Drexler, Tobias Huber, Julia Stroh, Stephan Voeth

**JUSOS & Unabhängige:** Lisa Heidenreich, Steffen Fromme (*in Vertretung für Thanh Long Nguyen*), Connor Salm, Moritz Stockmar (*in Vertretung für Laura Helena Wolf*), Simon Hock (*in Vertretung für Leon Edinger*)

**Liberale Hochschulgruppe:** Maximilian Kehrer

**Die PARTEI Hochschulgruppe:** Luke Laumann, John Kott, Christopher Ronny Grünert

**Linke Liste – SDS:** Lena Becker

**Gäste:** Sabine Dotterer, Christopher Rodriguez Weber, Frank Nelles, Nadine Völkl, Jonathan Müller

# Anlagen

<b>TOP</b>		<b>Eingebrachte Fassung</b>	<b>Beschlussfassung</b>
TOP 3.1.	Finanzantrag Sailingteam Darmstadt	FA1	FA1
TOP 4.1.	Rechenschaftsbericht des gewählten Verwaltungszirkel des AStA der TU Darmstadt (VZ)	B1	-
TOP 5	Antrag auf Tischkickertunier	A1	ÄA1A1
TOP 5	Persönliche Erklärung von Gabriel Drexler	P1	-
TOP 5.1	Änderungsantrag zu Antrag auf Tischkickertunier	ÄA1A1	ÄA1A1
TOP 6.1	Erhöhung Aufwandsentschädigung Simon Hock	A2	A2
TOP 6.2	Erhöhung Aufwandsentschädigung Liv Jacoby	A3	A3
TOP 7	Gründung und Beitritt LAK e.V.	A4	A4
TOP 8	Antrag auf Satzungs- und Ordnungsänderungen und Beschluss einer Rückerstattungsordnung	A5	A5
TOP 8	Antrag auf Satzungs- und Ordnungsänderungen und Beschluss einer Rückerstattungsordnung	O1	O1

# Anlage FA1: Finanzantrag Sailingteam Darmstadt

## Finanzantrag



Antragssteller\*in: Sailingteam Darmstadt e.V.  
Name/Gruppe/Verein/Referat

Ansprechpartner\*in: Moritz Dafelmair  
Name (falls anders als Antragsteller\*in)

### Kontaktdaten:

moritz.dafelmair@sailingteam.tu-darmstadt.de

Email (verpflichtend) / Telefon (optional)

### Bankverbindung

<u>Sailing Team Darmstadt e. V.</u>	<u>Volksbank Darmstadt Mainz eG</u>
Kontoinhaber*in	Kreditinstitut
<u>DE33 5519 0000 0220 9850 14</u>	<u>MVBMDE55</u>
IBAN	BIC

### Art des Antrags

- Veranstaltung** (Kostenaufstellung notwendig!)
- Fahrtkosten** (Originalfahrkarte zur Abrechnung nötig!)
- Sonstiges:** Wettbewerbsteilnahme
- Printmedium** (ASTA muss im Impressum stehen/ASTA-Logo drauf)
- Party** (Kostenaufstellung notwendig, nur 603qm/Schlosskeller/Hochschule!)

### VERWENDUNGSZWECK (Beschreibung, ggf. Anlagen oder Kostenaufschlüsselung beilegen)

Wir vom Sailingteam Darmstadt sind eine akkreditierte Hochschulgruppe, die an einem autonomen Segelboot baut, das den Atlantik überqueren soll. Im letzten Jahr haben wir ein kleineres Testboot gebaut, mit dem wir nun bei der Sailbot ([www.sailbot.org](http://www.sailbot.org)) in den USA teilnehmen wollen. Dies ist ein Wettbewerb für autonome Segelboot, der sich primär an undergrad students richtet. Die WRSC, ein ähnlicher Wettbewerb in Europa, findet leider seit Corona nicht mehr statt. Die beantragten Finanzmittel sollen für Mitglieder verwendet werden, die an dem Boot mitgearbeitet haben, für die die Flugkosten jedoch eine zu hohe Belastung darstellen, sowie für den Transport von dem Wettbewerbsboot.

Letztes zu erwartendes Ausgabedatum: 7.6.2024

### Carsharing

Tage: \_\_\_\_\_  
(Anzahl)

Std.: \_\_\_\_\_  
(nur wenn unter 1 Tag)

Kilometer (ca.): \_\_\_\_\_  
(Achtung, es werden maximal Fahrten innerhalb Deutschlands genehmigt!)

Gesamtbetrag: 1200€

Datum 31.1.2024

Unterschrift Moritz Dafelmair  
(Unterschrift der Antragsstellerin / des Antragsstellers)

# Anlage FA1: Finanzantrag Sailingteam Darmstadt

## Nur vom Vorstand auszufüllen:

genehmigt in/am/auf \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_  
(ASiA-Sitzung/Vorstand) (Datum)

**BETRAG:** \_\_\_\_\_

### **BEI CARSHARING:**

- NUR Kilometergeld
- NUR Tagespauschale

Haushaltstopf \_\_\_\_\_

Unterschrift 1: \_\_\_\_\_ Unterschrift 2: \_\_\_\_\_

### **Anmerkungen:**

## Nur vom Finanzreferat auszufüllen:

Datum Zahlungsanweisung	Betrag	Unterschrift

### **Anmerkungen:**





---

# Rechenschaftsbericht des AStA der Technischen Universität Darmstadt

Niklas Kraus, Gabriel Drexler, Liv Jacoby, Simon Hock

Februar

Schritt für Schritt



*"Slow and steady wins the race"*

Aesop's fables

# Anlage B1: Rechenschaftsbericht des gewählten Verwaltungszirkel des AStA der TU Darmstadt (VZ)



2. Rechenschaftsbericht der Legislatur 2023/2024

---

## Allgemein

### AStA h\_da connecten

Wir haben bereits in der Vergangenheit mehr angefangen mit ASten aus mehreren hessischen Hochschulen Kontakt aufzunehmen. Dies hat sich in den letzten Wochen zu konkreteren Plänen mit der h\_da entwickelt. Wir hatten mehrere Meetings, in denen wir unter anderem ein gemeinschaftliches Wiederauferleben der Ringvorlesung und eine Kooperation bei der Uni Zeitung besprochen haben. Zudem sind wir dabei, einen dauerhafteren Kontakt aufzubauen und Wissen auszutauschen.

### LAK Vereinsgründung

Die Gründung wird in einem gesonderten Antrag behandelt und dort ausführlicher besprochen.

### Aufräumen VZ Raum

Nach dem Aufräumen des Referate-Raums und der AStA-Küche war nun auch der Vorstandsraum an der Reihe. Dafür haben wir all die Papiere gesichtet, die zum noch bis 2017 zurück gingen, und diese je nach Handlungsbedarf bearbeitet. Das hat vor allem den Vorteil, dass Überraschungen wie aus dem Punkt "Klage Agentur für Arbeit" vorgebeugt werden können.

## Personal

### Personalgespräche

Wir haben die Personalgespräche mit jetzt allen Mitarbeitenden abgeschlossen. Zudem haben wir die Protokolle gesichtet, abgeheftet und aus ihnen To-do's herausgearbeitet.

### Verfahren Agentur für Arbeit

Wir haben am 15 Januar einen Brief von der Agentur für Arbeit erhalten. Dieser hat uns darüber informiert, dass der AStA der TU Darmstadt trotz mehrfacher Aufforderung nicht einer Anfrage nach Auskünften nachgekommen ist. Diese Anfrage wurde ursprünglich im Januar 2023 gestellt. Wegen diesem Versäumnis gibt es nun ein Ermittlungsverfahren nach OWiG § 404 Abs. 2 Nr. 23 SGB III. Dies kann zu einer Geldsbuße von bis zu maximal 2000€. Wir wurden zu einer Verfahrensbeteiligung aufgefordert und sind dieser Forderung auch direkt nachgekommen. Wir werden euch über das weitere Verfahren auf dem Laufenden halten. Es kann eventuell notwendig werden, dass wir eine Ausgabe beantragen müssen, sollte es zu der zuvor erwähnten Geldbuße kommen.

# Anlage B1: Rechenschaftsbericht des gewählten Verwaltungszirkel des AStA der TU Darmstadt (VZ)



2. Rechenschaftsbericht der Legislatur 2023/2024

---

## Mobilität

### Härtefallsatzung neu

Um den Beschluss des StuPa zum Deutschland-Semesterticket gerecht zu werden, muss die Härtefallsatzung novelliert werden. Da diese schon etwas älter ist, haben wir sie an zu vielen Stellen geändert, dass ich sie alle aufzählen könnte. Wesentlich ist vor allem die Namensänderung der Härtefallsatzung in Rückerstattungssatzung, Härtefallstelle in Rückerstattungsstelle, und Härtefallausschuss in Semesterticketwiderrspruchsausschuss. Dies dient der besseren Verständlichkeit bzw. Korrektheit, da die Härtefallstelle z.B. theoretisch keine Härtefälle entschied. Inhaltlich wurden vor allem die Rückerstattungsgründe an das Deutschland-Semesterticket angepasst, die soziale Rückerstattung vereinfacht und die Wahl des Semesterticketwiderrspruchsausschusses klarifiziert.

### Vertragsangebot RMV

Der RMV hat ein Vertragsangebot geschickt, dass wir so aus rechtlichen Gründen nicht annehmen konnten. Im ständigen Kontakt mit dem Dezernat 2 und dem RMV haben wir den Vertrag in 2 Iterationen verbessert. Wir erwarten, den Vertrag nach Annahme der neuen Rückerstattungsordnung unterschreiben zu können. Nebenbei haben wir verhandelt, dass

- Das RMV-Semesterticket, das aufgrund der Kurzfristigkeit immer noch auf der Rückseite des neuen Studenausweises steht, tatsächlich auch im nächsten Semester noch als RMV- (nicht Deutschland!) Ticket gültig ist und
- Das RMV- (nicht Deutschland!) Semesterticket auf der Rückseite des Studenausweises im nächsten Monat immer noch einen Monat vor Semesterbeginn gültig ist.

Der RMV hat allerdings uns gebeten, diese Sonderregelungen nicht an die allzu große Glocke zu hängen.

## Finanzen

### Finanz AG FSK

Die FSK hat einen AK Finanzen gegründet, um einen Schlüssel zu entwickeln, um die Gelder, die die Studierendenschaft den Fachschaften zur Verfügung stellt, gerechter zu Verteilen. Wir sind an diesem Prozess beratend an allen Schritten beteiligt.

### Tagesgeschäft

Es gab im Zeitraum des Rechenschaftsberichts im Bereich Finanzen sehr viel Tagesgeschäft.

# Anlage A1: Antrag auf Tischkickertunier

Antrag an das Studierendenparlament der TU Darmstadt

Antragsteller: Die PARTEI HSG

Antragstext:

Das Studierendenparlament der TU Darmstadt möge beschließen, dass der AStA sich dazu verpflichtet, ihren neu erworbenen Tischkicker mit allen Mitglieder:innen des Studierendenparlamentes zu teilen, indem mindestens einmal pro Monat ein Tischkickerturnier veranstaltet wird. Um die Spannung etwas zu erhöhen, wird auch die Einführung eines Sondervermögens von 600,- Euro beantragt, um einmal pro Monat ein Preisgeld von 50,- Euro zur Verfügung zu haben, das an die beste Hochschulgruppe jeden Monat ausgeschüttet wird.

Begründung:

Wir von der sehr guten Hochschulgruppe der Partei Die PARTEI sind der Meinung, dass jeder die Chance haben sollte, diesen neuen, wunderbaren Tischkicker mit allen auszuprobieren, bis dass der Totalschaden uns scheidet!

# Anlage ÄA1A1: Änderungsantrag 1 zu Antrag auf Tischkickertunier

## ÄA zum Antrag A1 Tischkickertunier

**Antragssteller:innen:** FACHWERK

### **Antragstext:**

Streiche „Um die Spannung etwas zu erhöhen, wird auch die Einführung eines Sondervermögens von 600,- Euro beantragt, um einmal pro Monat ein Preisgeld von 50,- Euro zur Verfügung zu haben, das an die beste Hochschulgruppe jeden Monat ausgeschüttet wird.“

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich.

# Anlage A2: Erhöhung Aufwandsentschädigung Simon Hock

## Antrag zur Erhöhung der Aufwandsentschädigung

**Antragsteller\*innen:** AStA TU Darmstadt

**Antragstext:**

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Aufwandsentschädigung des gewählten AStA-Referenten Simon Hock wird ab April 2024 um 200€ auf 800€ erhöht.

**Begründung:**

Laut FO §28 (1) orientiert sich die Aufwandsentschädigung der gewählten Referent\*innen am BAföG-Höchstsatz und hängt von der sozialen Lage und aktuellen Lebenssituation der Referent\*innen ab. Durch den extrem hohen Arbeitsaufwand in einem AStA-Vorstand mit 4 Personen habe ich mich entschieden, meine Stelle als Werkstudent zum April zu kündigen, damit ich mein Studium noch fortsetzen kann. Dadurch fällt eine signifikante Geldquelle für mich weg. Da meine Eltern so viel verdienen, dass ich mir kein BAföG gewährt wird, es ihnen aber trotzdem aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, mir den vollen Unterhalt zu zahlen, bin ich auf das Geld für die Tätigkeit im AStA-Vorstand angewiesen.



# Anlage A3: Erhöhung Aufwandsentschädigung Liv Jacoby

## Antrag zur Erhöhung der Aufwandsentschädigung

**Antragsteller\*innen:** AStA TU Darmstadt

**Antragstext:**

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Aufwandsentschädigung der gewählten AStA-Referentin Liv Jacoby wird ab Februar 2024 um 200€ auf 800€ erhöht.

**Begründung:**

Laut FO §28 (1) orientiert sich die Aufwandsentschädigung der gewählten Referent\*innen am BAföG-Höchstsatz und hängt von der sozialen Lage und aktuellen Lebenssituation der Referent\*innen ab. Nach der Scheidung meiner Eltern sind beide leider nicht in der Lage, mich mit Sicherheit finanziell zu unterstützen, weswegen ich bereits einen Studienkredit aufnehmen musste. Für Bafög ist das Einkommen meiner Eltern zu hoch. Um den Betrag des Kredits in Grenzen zu halten, möchte ich das Studierendenparlament um eine Erhöhung meiner AE auf 800 Euro bitten.



# Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

## Stupa-Antrag: Vereinsgründung Landes-ASten-Konferenz

Antragssteller\*in: Referat für Hochschulpolitik

Das Studierendenparlament möge beschließen:

1. Das Studierendenparlament der TU Darmstadt unterstützt die Gründung der Landes-ASten-Konferenz Hessen als eingetragenen Vereins.
2. Der AStA der TU Darmstadt ergreift die notwendigen Schritte in Absprache mit den anderen ASten in Hessen zur Gründung des Vereins und tritt dem Verein als Gründungsmitglied bei.

### **Begründung:**

Die Landes-ASten-Konferenz (im Folgenden: LAK) trifft sich seit Jahr(zehnt)en in unverbindlicher Form ungefähr alle sechs Wochen, um die aktuellen hochschulpolitischen Diskussionen in Hessen und auf Bundesebene gemeinsam mit Bündnispartner\*innen zu besprechen, zu begleiten und anzustoßen. Hierbei können und konnten zwar auch in letzter Zeit immer mal wieder Erfolge gefeiert werden, wie der Einfluss auf die Novellierung von Landesgesetzen (HessHG, HLbG, HPVG) oder der hessenweit abgestimmte Hochschulaktionstag gegen die Folgen der Energiekrise zeigen. Dennoch fehlt es den Studierendenschaften an etwas, das die Schüler\*innen zum Beispiel haben: Ein auf die eine oder andere Weise verfasstes Gremium auf Landesebene.

Bisher wurde eine verfasste, landesweite Studierendenschaft, die wie die lokalen Studierendenschaften aus dem HessHG hervorgeht, von der Landesregierung stets abgelehnt. Dies dürfte sich auch in der neuen Koalition nicht ändern. Deswegen gibt es seit Jahren mal mehr und mal weniger intensiv verfolgte Bestrebungen einen Verein zu gründen, um den Studierendenschaften ein stärkeres Gewicht in Wiesbaden zu verleihen und eine effektivere Interessensvertretung gegenüber dem HMWK und dem hessischen Landtag zu ermöglichen. Vorteile dieses Arrangements im Vergleich zum Status Quo wäre eine verbindliche Rahmenordnung, ein eigener, sich jederzeit verantwortlich fühlender, Vorstand und die bessere Möglichkeit des Aufbaus geeigneter Infrastruktur.

Das Koordinationsteam (Vereinsvorstand) sorgt für Kontinuität und ein organisatorisches Gedächtnis, um der hohen Fluktuation und zusätzlichen Arbeitsbelastung der AStA-Vorstandsmitglieder und der hochschulpolitischen Referent\*innen aufzufangen.

Die LAK koordiniert zudem die landesweite Vernetzung von einzelnen Referaten (z. B. Verkehr, Ökologie, Wohnen und Soziales). Durch die Organisation von Treffen und Klausurtagungen sollen die ASten und Studierendenvertreter\*innen in Hessen besser vernetzt werden. Darüber hinaus ermöglicht die LAK regelmäßige Treffen mit Stakeholdern und Politiker\*innen der hessischen Hochschulpolitik (z. B. durch eine enge Vernetzung mit den Gewerkschaften GEW und Verdi, den Jour fixe mit der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst etc.), um so weiteren Einfluss auf landespolitische Entscheidungen zu nehmen. Dazu zählt auch die Begleitung von Landtagswahlen, Einflussnahme auf Wahlprogramme und Stellungnahmen zu politischen Entscheidungen.



## Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

Ein wesentlicher Teil des Vereins wird auch die Pressearbeit darstellen. Der Verein soll dafür über eine eigene digitale Infrastruktur (Website, E-Mail-Domain, Social-Media-Präsenz) verfügen. Ziel ist es schließlich auch, die Studierenden über bildungs- und hochschulpolitische Entwicklungen auf Landesebene zu informieren.

Dabei soll der politische Entscheidungsspielraum der einzelnen ASten keinesfalls verkleinert oder der politische Pluralismus zwischen den Verfassten Studierendenschaften negiert werden. Vielmehr geht es um die Bündelung gemeinsamer Interessen, um diese wirksam gegenüber der Politik und Öffentlichkeit zu vertreten. Die LAK soll die Arbeit einzelner ASten unterstützen, indem sie etwa die durch Landesmittel finanzierte Fortbildungen zum Hochschul- und Finanzrecht koordiniert.

Die ersten Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der Haushaltslage der Studierendenschaften anfangs noch nicht fällig und müssten vom Studierendenparlament sowieso gesondert abgestimmt werden. Sie können nur per Zustimmung aller Mitglieder festgelegt werden. Um die laufenden Kosten der LAK zu tragen, wird ein Beitragssatz von 4 bis 9 Cent pro Studierende:r angestrebt (vgl. dazu das Diskussionspapier zur Beitragsordnung im Anhang).

Falls ihr umfangreiche Fragen habt, wendet euch gerne vorab an [stockmar@asta.tu-darmstadt.de](mailto:stockmar@asta.tu-darmstadt.de), Moritz bringt dann alle bisher eingegangenen Fragen und Antworten gesammelt mit. Ansonsten wird natürlich auch in der Sitzung versucht, alles möglichst genau zu beantworten.

Anhang:

- Satzungsentwurf (verfasst in Absprache mit einem Rechtsanwalt)
- Stellungnahme zum Beitragssatz des Landes-ASten-Konferenz e.V.

# Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

- ENTWURF -

## Satzung der Landes-ASten-Konferenz Hessen

### Präambel

Die Landes-ASten-Konferenz Hessen (LAK) versteht sich als demokratischer Zusammenschluss hessischer Studierendenschaften zur Vertretung der Studierenden gemäß § 83 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in allen gesellschaftlichen und politischen Belangen. Sie sieht sich als Teil der verfassten Studierendenschaft und setzt sich für deren Erhalt ein. Die LAK tritt für die Demokratisierung der Hochschule, Hochschulautonomie und den Abbau von Bildungsbarrieren ein. Darunter fällt insbesondere der Einsatz gegen Bildungsgebühren jeglicher Art. Sie sieht Hochschule und Wissenschaft in zentraler Verantwortung für eine friedliche, soziale, nachhaltige und demokratische Entwicklung der Gesellschaft.

Daher ist es eine zentrale Aufgabe der Studierendenschaften, eine solche Entwicklung durch eigene Tätigkeiten zu fördern. Die LAK setzt sich für eine emanzipatorische Gesellschaft ein, die frei von jeglicher Diskriminierung, insbesondere Ableismus, Antisemitismus, Klassismus, Rassismus, Sexismus und Queerfeindlichkeit ist.

Des Weiteren setzt sich die LAK für eine stetige Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung sowie der Studienbedingungen an den Hochschulen ein.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landes-ASten-Konferenz Hessen", abgekürzt "LAK Hessen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der Interessen der Studierenden, sowie die politische Unterstützung von Studierendenvertretungen in Hessen, sowie die Koordinierung dieser Tätigkeiten zwischen der dem Verein angehörigen Studierendenvertretungen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, politische Aktionen, die Durchführung hochschulpolitischer und wissenschaftspolitischer Tagungen.

### § 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1.) Der Verein ist gemäß §55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine reine Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Aufwandsentschädigung der LAK-KO wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

## Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

- (3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Organe des Vereins, Definitionen

- (1.) Organe des Vereins sind:
- a) die LAK (Mitgliederversammlung),
  - b) die LAK-Koordination (LAK-KO) gemäß § 10 (Vorstand).
- (2.) Bei FLINTA-Personen handelt es sich um Personen, die Frauen, lesbisch, inter, nicht-binär, trans und/oder agender sind. Die Zugehörigkeit einer Person zur Gruppe der FLINTA-Personen bestimmt die Selbstdefinition dieser Person.
- (3.) Das Haushaltsjahr beginnt am 1.10. eines jeden Jahres und endet am 30.9. des Folgejahres.
- (4.) Die Amtsperiode beginnt und endet mit dem Haushaltsjahr.

### § 5 Die LAK (Mitgliederversammlung)

- (1) Die LAK ist das oberste Vereinsorgan und übt die Aufgaben einer Mitgliederversammlung gemäß § 58 BGB aus.
- (2) Zur LAK-Sitzung wird durch die LAK-KO eingeladen mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (3) LAK-Sitzungen sollen einmal pro Monat stattfinden.
- (4) Jedes Mitglied (Studierendenvertretung) hat nur eine Stimme
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder mit einem/Vertreter/in an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Beschlüsse der LAK-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll mit der Einladung zur nächsten LAK-Sitzung den Mitgliedern zugesandt und online veröffentlicht werden.
- (7) Die Protokollführung wird zu Beginn einer jeden Sitzung durch die anwesenden Vertreter\*innen bestimmt. Jedes Mitglied soll dabei reihum berücksichtigt werden.
- (8) Jedes Mitglied entsendet in die LAK-Sitzung zwei Vertreter/innen, wovon 1 Mitglied eine FLINTA-Person sein muss. Die Vertreter\*innen werden durch die jeweilige Studierendenschaft gem. deren Satzungen bestimmt und müssen Mitglied des jeweiligen ASTA oder StuPa sein.
- (9) Jede\*r Vertreter\*in hat in der Sitzung Rederecht. Die LAK kann jederzeit auch anderen Personen Rederecht erteilen.
- (10) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Wahl und Abwahl der LAK-KO
  - Entgegennahme der Berichte der LAK-KO
  - Wahl der Kassenprüfung
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - der Genehmigung des Haushalts

## Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

- weitere Aufgaben, soweit diese nicht in der Satzung oder nach dem Gesetz geregelt sind.
- (11) Die LAK kann weitere Ordnungen für Verfahren und Geschäftsführung im Rahmen dieser Satzung und der Gesetze beschließen.
- (12) Die LAK-KO ist zur Einberufung einer LAK verpflichtet, wenn mindestens drei der Mitglieder dies per Mail oder postalischem Wege verlangen und begründen. Einladungen zur Sitzung erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen.
- (13) Zu Beginn einer neuen Amtsperiode findet ein Wahl-LAK zur Bestimmung der neuen Koordinator\*innen und der Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse statt.
- (14) Anträge zur Abwahl der LAK-KO, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Wahl-LAK zukommen, andernfalls können sie nicht behandelt werden. All diese Änderungen müssen mit mindestens einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

### § 6 Virtuelle Sitzungen; Beschlussfassung

- (1) Mit der Einladung zur Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
- (2) Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.
- (3) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln.
- (5) Beschlüsse sind durch den/die Protokollführer\*in schriftlich durch ein Protokoll zu dokumentieren, zu unterzeichnen und unverzüglich den Mitgliedern schriftlich oder in Textform zu übersenden.
- (6) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### § 7 LAK-Koordination (Geschäftsführung und Vertretung)

- (1) Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die § 5 und 6 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Landes-ASten-Koordination (LAK-KO) bildet gem. § 26 BGB den Vorstand. Sie führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Vernetzung und Austausch zwischen den ASten
  - Organisation der LAK-Sitzungen, der Haushalts-LAKs, der Wahl-LAKs, der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

## Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

- Umsetzung von Beschlüssen der LAK Hessen
  - Vertretung der LAK Hessen gegenüber der Öffentlichkeit
  - übernimmt die Stimmvertretung auf dem Poolvernetzungstreffen.
  - Verwaltung der Finanzen.
  - Einzug der Beiträge
  - Erstellung der Quartals- und Jahresbilanzen
- (3) Die Koordination besteht aus mindestens einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertretenden, und jeweils einem/r Koordinator\*in für Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit in einer unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl durch die LAK-Sitzung besetzt werden.
- (3) Bei der Verwaltung der Finanzen, Einzug der Beiträge und den Bilanzen kann sich die Koordination einer vorhandenen Struktur eines Mitglieds bedienen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen und andere für Körperschaften öffentlichen Rechts in Hessen bindende Gesetze und Ordnungen sind dabei einzuhalten.
- (4) Der Verein wird von jeweils zwei Koordinator\*innen gemeinsam vertreten.
- (5) Zu jeder Wahl-LAK können die Mitglieder einen oder mehrere Vorschläge für die Koordinator\*innen machen. Diese müssen keine Vertreter\*innen der LAK sein.
- (6) Die Koordinator\*innen werden im ersten und zweiten Wahlgang mit 2/3- Mehrheit gewählt. Im 3. Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Es kann nur gewählt werden, wer an einer hessischen Hochschule immatrikuliert ist. Mindestens die Hälfte der amtierenden Personen müssen FLINTA-Personen sein.
- (7) Die Amtsperiode endet mit dem jeweiligen Haushaltsjahr. Die LAK-Koordination führt die Geschäfte so lange fort bis eine neue LAK-Koordination gewählt ist und lädt für die entsprechende Wahl-LAK ein.
- (8) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:
- Rücktritt,
  - Tod,
  - oder eine Abwahl mit einer 2/3-Mehrheit einer Wahl-LAK.
  - Exmatrikulation eines\*r Koordinator\*in
- (9) Die dadurch vakant gewordene Stelle wird automatisch zur nächsten LAK-Sitzung für die verbliebene Amtsperiode ausgeschrieben. Die verbleibende Koordination führt die Geschäfte weiter. Wenn die Regelungen zur Zusammensetzung der Koordination nicht eingehalten werden ist gemäß § 10 Abs. 2, ist eine Wahl-LAK innerhalb mit verkürzter Ladungsfrist von drei Werktagen einzuberufen.
- (10) Eine vorzeitige Abwahl von Koordinator\*innen muss von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden. Falls sich durch Abwahl von Vorstandsmitgliedern der Vorstand in der Weise ändert, dass die in Absatz 2 vorgeschriebenen Regelungen nicht mehr eingehalten werden, ist unverzüglich eine Neuwahl der vakanten Stellen durchzuführen. Die Abwahl erfolgt durch eine Mehrheit der Mitglieder und eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Eine vorzeitige Abwahl muss in der vorläufigen

# Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

Tagesordnung angekündigt sein.

## § 8 Ausschüsse

- (1) Die Wahl-LAK kann die Einrichtung eines Haushalts-/ Satzungsausschusses beschließen. Aufgaben und Besetzung der jeweiligen Ausschüsse beschließt die Wahl-LAK.
- (2) Die LAK-Sitzung, die Haushalts-LAK und können zu verschiedenen Themen weitere Ausschüsse gründen. Diese Ausschüsse sind beratend tätig. Jedes Mitglied kann zwei Vertreter\*innen entsenden, die nicht Vertreter\*innen der LAK sein müssen.
- (3) Die Ausschüsse können auf der LAK-Sitzung, auf dem Haushalts-LAK und über Zwischenstände und Ergebnisse ihrer Arbeit berichten. Die Arbeitskreise können weiterhin dazu dienen, Themen für die LAK-Sitzung vorzubereiten und zu diskutieren. Personen aller Studierendenschaften, über die in Abs.2 entsandten Vertreter\*innen hinaus, dazu angehalten, an den Ausschüssen mitzuwirken. Bei Einladungen zu Treffen der Ausschüsse nach Abs. 2 wird sichergestellt, dass alle Studierendenschaften in geeigneter Weise an der Terminfindung beteiligt werden respektive Kenntnis von den Terminen haben.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse unterliegen den Regeln der LAK, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben. Diese darf nicht mit der Satzung im Konflikt stehen und ist auf der Webseite der LAK zu veröffentlichen. Den Sonder- LAKs sind im Haushalt Mittel vorzusehen, über die diese per Beschluss verfügen können. Stellungnahmen, Pressemitteilungen und weitere Veröffentlichungen sind über die passenden Kanäle der LAK zu veröffentlichen.

## § 9 FLINTA-Ausschuss

Der FLINTA-Ausschuss ist ein beratendes Organ. Seine Aufgabe ist die Meinungsbildung zu selbstgefundenen Themen, die im Besonderen FLINTA- Personen betreffen. Es sind nur Personen stimmberechtigt, die sich der Gruppe der FLINTA Personen zugehörig fühlen.

## § 10 Mitglieder

- (1) Mitglied im Verein kann jede verfasste Studierendenschaft i.S.d. § 83 HessHG im Geltungsbereich des HessHG werden, die körperschaftlich verfasst ist und das Recht zur Selbstverwaltung und Beitragserhebung hat.
- (2) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 11 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die LAK mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der LAK aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn  
es  
a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise

## Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

- schädigt oder  
b. mehr als zwei aufeinanderfolgende Beitragszahlungen, mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (3) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei  
(4) Wochen vorher mitzuteilen. Ein Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Für einen Austritt ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr zu wahren. Bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben im Verein.

### § 12 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Beitragspflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, ruht. Das bedeutet insbesondere, dass sie kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht haben.
- (2) Die entsprechende Feststellung trifft die KO, wenn möglich vier Wochen vor jeder Mitgliederversammlung und informiert die ASten über die noch offenen Mitgliedsbeiträge spätestens mit Ende der Einladungsfrist darüber.
- (3) Die betreffende Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, der betreffende Ausschuss der Student\*innenschaften mit 2/3- Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung nach Abs. 2 ändern.

### § 13 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt,
  - durch Ausschluss,
  - wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben.
- (2) Für einen Austritt ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr zu wahren.

### § 14 Kassenprüfer\*innen & Entlastung

- (1) Die LAK wählt zu Beginn einer Amtsperiode mindestens zwei Kassenprüfer\*innen und bestimmt im Vorfeld, wie viele Kassenprüfer\*innen gewählt werden sollen. Die Kassenprüfer\*innen überprüfen die Ausgaben auf sachliche Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung muss in jedem Haushaltsjahr erfolgen.
- (3) In die Kassenprüfung darf niemand aus der der Verwaltung der Finanzen sowie niemand aus der LAK-KO gewählt werden.
- (4) Nach der gewissenhaften Prüfung der Finanzen kann die Kassenprüfung zur nächsten LAK-Sitzung die Entlastung der betroffenen Verwaltung der Finanzen beantragen.
- (5) Eine Person kann höchstens viermal in Folge zur Kassenprüfer\*in gewählt werden.

# Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

## § 15 Haushalt

- (1) Zinserträge fließen komplett in den Haushalt ein.
- (2) Verlust oder Überschuss werden ins nächste Haushaltsjahr übertragen. Verluste dürfen maximal bis zur Höhe der Rücklagen entstehen.
- (3) Die Struktur, die zum Ende des Haushaltsjahres die Finanzen verwaltet, legt den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach Ende des Haushaltsjahres das jährliche Rechnungsergebnis vor.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, jedoch nur bis zur Höhe von 30% des Beitragsaufkommens eines Haushaltsjahres.

## § 16 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs für ein Haushaltsjahr aufgestellt und von der LAK nach Beratung durch den Haushaltsausschuss festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bekannt zu machen.
- (4) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.
- (5) Entwürfe für einen Nachtrag zum Haushaltsplan sind der LAK spätestens auf der letzten Sitzung vor dem Ende des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen.
- (6) Jahresabschlüsse sind durch die LAK festzustellen.

## § 17 Eingehen von Verpflichtungen

Maßnahmen, die die LAK zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn die LAK zugestimmt hat.

## § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die eingetretenen Mitglieder im Verhältnis ihrer Studierendenzahlen zueinander.
- (2) Sollte die Auflösung des Vereins beantragt werden, so muss zwischen der offiziellen Beantragung und der LAK, die darüber entscheiden soll, mindestens vier Wochen liegen.
- (3) Sollte in dieser Sitzung eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so kann zu einer erneuten Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden. Diese erneute LAK ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



# Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

## Stellungnahmen zum Beitragssatz der Landes-ASTen-Konferenz e. V.

Liebe ASTen,

die Landes-ASTen-Konferenz plant, sich als eingetragener Verein zu konstituieren, um ihre Aufgaben besser zu koordinieren und eine bessere Vertretung auf Landesebene nach außen zu gewährleisten. Entscheidend ist für uns dabei, dass möglichst alle verfassten Studierendenschaften in Hessen Mitglied im Verein werden. Da – wie in jedem Verein – auch bei der Landes-ASTen-Konferenz Kosten anfallen werden (s. Tab. 1: Jährliche Kosten der Landes-ASTen-Konferenz e. V.), müssen wir leider Beiträge erheben. Die Mitgliedsbeiträge der ASTen würden wir anhand der Anzahl der Studierenden einer Hochschule berechnen. Zur Diskussion steht dabei die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand (Kostenpunkt: a.). Zur Disposition steht

- die Aufwandsentschädigung am Mini-Job-Satz (Var. 1),
- am doppelten Mini-Job-Satz (Var. 2) oder
- am BAföG-Höchstsatz (Var. 3) zu orientieren.

Tab. 1: Jährliche Kosten der Landes-ASTen-Konferenz e. V.

Kostenpunkte		Var. 1: AE orientiert am einfachen Mini-Job-Satz	Var. 2: AE am doppelte Mini-Job-Satz	Var. 3: AE am BAföG-Höchstsatz
a).	Aufwandsentschädigung für den Vorstand	6.240,00 €	12.480,00 €	11.208,00 €
b).	digitale Infrastruktur (Website, E-Mail etc.)		1.500,00 €	
c).	Werbe- und Kampagnenmittel		2.000,00 €	
d).	Sitzungsbugdet		1.000,00 €	
e).	Reisekostenbudget		1.000,00 €	
f).	Kontoführung, Rechnungsprüfung		2.000,00 €	
g).	Personalkosten: Buchführung		5.000,00 €	
<b>Gesamtkosten pro Jahr:</b>		<b>18.740,00 €</b>	<b>24.980,00 €</b>	<b>23.708,00 €</b>

Der tatsächliche Beitrag pro Studi und Semester hängt – entsprechend der Orientierung an einem festen Gesamtkostensatz – von der Anzahl der einzahlenden Studierenden ab (s. Tab. 2). Im besten Fall sind alle größeren ASTen Mitglieder der Landes-ASTen-Konferenz e. V. (Alt. 1). Konservativ gerechnet würden nur 141.500 Studierende einzahlen (Alt. 2).

Tab. 2: Berechnung der Studierendenzahlen nach Mitgliedschaft der ASTen

Hochschulen	Studierendenzahlen	
	alle (Alt. 1)	konservativ (Alt. 2)
Kassel	23000	0
Marburg	22000	0

## Anlage A4: Gründung und Beitritt LAK e.V.

<i>Fulda</i>	9000	0
<i>JLU</i>	26500	26500
<i>THM</i>	17000	17000
<i>Goethe</i>	43000	43000
<i>FRA AUS</i>	15000	15000
<i>TU DA</i>	24000	24000
<i>h_da</i>	16000	16000
<i>Hochschule Rhein- Main</i>	13000	0
<i>Geisenheim</i>	1700	0
<b>insgesamt (alle)</b>	<b>210.200</b>	<b>141.500</b>

Entsprechend der drei Varianten der Höhe der Aufwandsentschädigung und beiden Polen der Höhe der Studierendenzahlen (141.500 bis 210.200 Studierende) ergeben sich folgende Beitragsoptionen (vgl. Tab. 3):

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung i.H.v. 520 € pro Monat (Var. 1): **4 bis 7 Cent** pro Studi und Semester.
- (2) Mit Aufwandsentschädigung i.H.v. 1040 € pro Monat (Var. 2): **6 bis 9 Cent** pro Studi und Semester.
- (3) Mit Aufwandsentschädigung i.H.v. 934 € pro Monat (Var. 3): **6 bis 8 Cent** pro Studi und Semester.

Tab. 3: Kosten für die Mitgliedschaft pro Studi

	Jährlicher Beitrag pro Studi	Semesterbeitrag pro Studi
(1) AE orientiert am <b>einfachen Mini-Job-Satz (Var. 1)</b>	<i>alle</i>	0,09 €
	<i>konservativ</i>	0,13 €
(2) AE am <b>doppelte Mini-Job-Satz (Var. 2)</b>	<i>alle</i>	0,12 €
	<i>konservativ</i>	0,18 €
(3) AE am <b>BAföG-Höchstsatz (Var. 3)</b>	<i>alle</i>	0,11 €
	<i>konservativ</i>	0,17 €

# Anlage A5: Antrag auf Satzungs- und Ordnungsänderungen und Beschluss einer Rückerstattungsordnung

## Antrag zum Beschluss der Rückerstattungsordnung

**Antragsteller\*innen:** AStA TU Darmstadt

### **Antragstext:**

Das Studierendenparlament möge beschließen::

1. Die Härtefallsatzung tritt mit in Kraft treten der nachfolgenden Rückerstattungsordnung außer Kraft.
2. Änderung der Finanzordnung
3. §23 der Finanzordnung wird wie folgt neu gefasst:  
§23 Rückerstattung von Semesterbeiträgen
  1. Studierende in Kooperationsstudiengängen, die notwendigerweise an zwei Hochschulen immatrikuliert sind, haben den Beitrag für die Studierendenschaft nur einmal zu entrichten, sofern an beiden Hochschulen ein Beitrag für die Studierendenschaft erhoben wird.
  2. Der Beitrag für die Studierendenschaft wird an der Hochschule nicht erhoben, an der die geringere Zahl von ECTS-Punkten erbracht werden muss.
  3. Eine Rückerstattung von weiteren Beiträgen, wie Semestertickets oder Kulturkooperationen, können auf Basis einer Rückerstattungsordnung erfolgen.
4. Satzungsänderung:  
In §6 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt wird das Wort „Härtefallausschuss“ durch „Semesterticketwiderrspruchsausschuss“ geändert.  
Der Absatz lautet nun:  
„Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreter\*innen sind studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerkes, die Mitglieder des Wahl- und des Akteneinsichtsausschusses, sowie die Mitglieder des Semesterticketwiderrspruchsausschusses. Diese studentischen Vertreter\*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.“
5. Beschluss der anliegenden Rückerstattungsordnung

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich



**AStA**  
TU Darmstadt

# Rückerstattungsordnung

---

Studierendenschaft der Technischen  
Universität Darmstadt

Dem Studierendenparlament zum Beschluss vorgelegt  
08.02.2024

# Anlage O1: Rückerstattungsordnung

## 1 Inhaltsverzeichnis

2		
3	I. ERSTATTUNGSANSPRUCH.....	3
4	§ 1 Rückerstattung des für das Deutschland-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils .....	3
5	§ 2 Rückerstattungsgründe.....	3
6	§ 3 Andere Mobilitätskomponenten.....	4
7	II. VERFAHREN ZUR ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGS.....	5
8	§ 4 Rückerstattungsstelle .....	5
9	§ 5 Semesterticketwiderspruchsausschuss.....	5
10	§ 6 Antrag.....	6
11	§ 7 Entscheidung.....	7
12	§ 8 Widerspruchsverfahren.....	7
13	§ 9 Verwaltungskosten.....	8
14	III. DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND PRÜFUNGEN DURCH DEN RMV.....	8
15	§ 10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist .....	8
16	§ 11 Prüfungsrecht des RMV .....	9
17	§ 12 Akteneinsicht .....	10
18	§ 13 Statistik .....	10
19	IV. FINANZIERUNG.....	10
20	§ 14 Härtefonds.....	10
21	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
22	§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts; Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten.....	11

23

## I. ERSTATTUNGSANSPRUCH

24

### 25 **§ 1 Rückerstattung des für das Deutschland-Semesterticket notwendigen** 26 **Beitragsanteils**

27 (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Technischen Universität  
28 Darmstadt sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige  
29 studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet  
30 (Semesterticketbeitrag). Sie erhalten im Gegenzug eine für sechs Monate des jeweiligen  
31 Semesters gültige Fahrtberechtigung, das Deutschland-Semesterticket (nachfolgend  
32 „Ticket“ genannt). Die Zahlungsverpflichtung gilt unabhängig davon, ob sie das Ticket  
33 tatsächlich nutzen.

34 (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied auf Antrag den Teil des in Abs. 1  
35 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein Ticket an den Rhein-Main-  
36 Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) abzuführen ist, sofern es das Vorliegen  
37 eines Rückerstattungsgrundes nach § 2 Abs. 1 nachweist. Die Rückerstattung in den  
38 Fällen von §2 Absatz 1 Ziff. 1-6 schließt eine Nutzung des Tickets aus.

39 (3) In besonderen Härtefällen soll auf Antrag eine Rückerstattung des in Abs. 1 Satz 1  
40 genannten Beitragsanteils aus sozialen Gründen gemäß §2 Absatz 1 Ziff. 7 i.V.m. §2  
41 Abs. 2 erfolgen. Eine Entwertung des Tickets erfolgt in diesem Fall nicht.

42

### 43 **§ 2 Rückerstattungsgründe**

44 (1) Ein Rückerstattungsgrund ist anzuerkennen:

45 1. Auslandsaufenthalt:

46 Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei  
47 Monate des Semesters im Ausland aufhalten,

48 2. Mehrfachimmatrikulation:

49 bei Mitgliedern, die an zwei oder mehr Hochschulen mit Pflichtabnahme des  
50 Semestertickets immatrikuliert sind und die Rückerstattung an mindestens einer  
51 anderen Hochschule nicht beantragt haben,

52 3. Schwerbehinderung:

53 bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des  
54 Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz  
55 des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke  
56 nachweisen,

57 4. Urlaubs- und Auslandssemester:

58 bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,

59 5. Landesticket:

60 bei Mitgliedern, welche nachweislich das Landesticket Hessen beziehen und das  
61 Ticket nachweislich während des laufenden Semesters nicht bezogen haben,

62 6. Krankheit:

63 bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die  
64 Nutzung des Tickets über mindestens drei zusammenhängende Monate des

# Anlage O1: Rückerstattungsordnung

65           jeweiligen Semesters nicht möglich war, kann eine anteilige Erstattung der  
66           Monate erfolgen, in denen das Ticket nicht genutzt werden konnte,

67       7. Soziale Gründe:

68           bei Mitgliedern, die zur Erstattung aus sozialen Gründen nach Abs. 2 berechtigt  
69           sind.

70       (2) Eine Erstattung aus sozialen Gründen ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden  
71       Haushaltsmittel durch die Rückerstattungsstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass  
72       die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie wegen sozialer  
73       Unzumutbarkeit eine Härte darstellt, anzuerkennen. Dies ist in der Regel in folgenden  
74       Fällen gegeben:

75           1. Bei einem nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnendem Mitglied,  
76           dessen Einkünfte der sechs der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im  
77           monatlichen Durchschnitt unter dem auf den Monat gerechneten  
78           Existenzminimum nach dem Existenzminimumbericht des Deutschen Bundestags  
79           für das Jahr, in dem das Antragssemester begonnen hat, liegt. .  
80           Besondere Belastungen wie außergewöhnlich hohe Arztkosten oder  
81           überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Lernmittel können im begründeten  
82           Einzelfall zur Berechnungsgrundlage von den Einkünften abgezogen werden.

83           2. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen  
84           Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der  
85           Maßgabe, dass die Einkünfte für jedes Mitglied im Durchschnitt unter dem  
86           Existenzminimum liegen. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen  
87           Lebensgemeinschaft.

88           3. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem  
89           diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem  
90           Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.

91       (3) Ein Rechtsanspruch auf soziale Rückerstattung nach Absatz 2 besteht nicht, soweit  
92       die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.  
93       Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur  
94       Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres  
95       Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind  
96       abzulehnen.

97       (4) Die Rückerstattungsstelle informiert auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente,  
98       mit denen die Nachweise für die jeweiligen Rückerstattungsgründe geführt werden  
99       können. Sie informiert außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus  
100       sozialen Gründen (Absatz 2 Nr. 1).

## 101   **§ 3 Andere Mobilitätskomponenten**

102       Sofern an das Ticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus  
103       Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen diese bei  
104       Rückerstattung des Tickets ebenfalls weg. Sie sind in den Fällen des §2 Abs. 1 Ziff. 1-6  
105       zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden  
106       zurückerstattet.

## 106 II. VERFAHREN ZUR ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGS

### 107 § 4 Rückerstattungsstelle

108 (1) Beim AStA wird eine Rückerstattungsstelle eingerichtet. Amtsträger\*innen sind eine  
109 oder mehrere durch den AStA hierfür beauftragte Person(en). Die Amtsträger\*innen der  
110 Rückerstattungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht  
111 besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Rückerstattungsstelle fort. Die  
112 Amtsträger\*innen der Rückerstattungsstelle sind zu Beginn der Amtszeit nach § 10 Abs.  
113 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus  
114 darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer  
115 persönlichen Haftung aussetzen.

116 (2) Das Studierendenparlament kann durch Vertrag die Aufgaben der  
117 Rückerstattungsstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches  
118 Studierendenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die  
119 datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich  
120 insbesondere vertraglich verpflichten

- 121 • die Rechte der Betroffenen zu wahren,
- 122 • die Daten nur nach vertraglicher Vereinbarung an Dritte zu übermitteln,
- 123 • die Lösungsfristen einzuhalten und
- 124 • einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

125 Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, dem RMV  
126 oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

127 Eine weitere Aufgabenübertragung an Dritte durch die beauftragte Stelle ist unzulässig.

128 (3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

### 129 § 5 Semesterticketwiderspruchsausschuss

130 (1) Der Semesterticketwiderspruchsausschuss (nachfolgend „SWA“ genannt) des  
131 Studierendenparlaments prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der  
132 Rückerstattungsstelle nach §8 und beschließt den Widerspruchsbescheid.

133 (2) Der SWA besteht aus einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments  
134 als Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern des Studierendenparlaments; Die Vertretung  
135 des Präsidiums des Studierendenparlaments wird im Vorfeld jeder Sitzung von diesem  
136 bestimmt; mindestens ein Mitglied der Rückerstattungsstelle nimmt beratend an  
137 Sitzungen teil. Die weiteren Mitglieder des SWA werden vom Studierendenparlament in  
138 der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode in Listenwahl für die Dauer der  
139 Legislaturperiode gewählt. Enthält die gewählte Liste mehr als zwei Mitglieder, gelten  
140 alle nachfolgenden als stellvertretende Mitglieder des SWA. Bis zur Neuwahl bleiben die  
141 Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des SWA vorzeitig aus und ist die Liste  
142 erschöpft, hat bei ursprünglicher Listenwahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein  
143 Recht zur Nachbenennung. Fällt die Anzahl der Mitglieder des SWA auf unter zwei, ist in  
144 erneuter Listenwahl nachzuwählen.



## Anlage 01: Rückerstattungsordnung

145 (3) Sofern eine Rückerstattungsstelle gemäß §4 Absatz 2 eingerichtet ist, bestimmen die  
146 Kooperationspartner\*innen jeweils die Mitglieder der Rückerstattungsstelle. Einzelheiten  
147 sind im Kooperationsvertrag zu regeln.

148 (4) Die Mitglieder des SWA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht  
149 besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem SWA fort. Die Mitglieder des SWA sind zu  
150 Beginn der Amtszeit nach § 10 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu  
151 unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei  
152 Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

153 (5) Die Geschäftsführung des SWA liegt bei der Rückerstattungsstelle. Die Einladung zu  
154 Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Rückerstattungsstelle telefonisch, elektronisch  
155 oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen. Der SWA ist  
156 beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit  
157 der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein  
158 Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen,  
159 das von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Im Übrigen  
160 gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

### 161 § 6 Antrag

162 (1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens bis Ende des 21.  
163 Tages nach Beginn des jeweiligen Semesters bei der Rückerstattungsstelle  
164 eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im  
165 Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen  
166 Formular gestellt werden. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung  
167 möglich.

168 (2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis  
169 spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Rückerstattungsstelle  
170 einzureichen. Sie können bis spätestens Ende des 28. Tages nach dem jeweiligen  
171 Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.

172 (3) Die Rückerstattungsstelle weist Antragstellerinnen und Antragsteller bei  
173 Antragsstellung darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften  
174 dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt.

175 (4) Abweichend von §4 Absatz 1 und 2 können bei dem Rückerstattungsgrund Krankheit  
176 (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden  
177 Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen  
178 Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.

179 (5) Abweichend von §4 Absatz 1 und 2 kann bei der Rückerstattung aus sozialen  
180 Gründen (§ 2 Abs. 2) der Antrag bis spätestens drei Monate nach dem jeweiligen  
181 Semesterbeginn gestellt werden (Antragsfrist im Wintersemester bis zum 31. Dezember;  
182 im Sommersemester bis zum 30. Juni). Die Unterlagen und Nachweise sind bis  
183 spätestens ein Monat nach der Antragsfrist vollständig nachzureichen.

184 (6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn alle notwendigen Angaben  
185 erfolgt sind und alle erforderlichen Nachweise eingereicht worden sind; die Mitglieder

# Anlage 01: Rückerstattungsordnung

186 werden bei der Antragsstellung darauf hingewiesen, welche Nachweise in der Regel  
187 benötigt werden. Die Antragstellenden haben eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige  
188 Angaben oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3  
189 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die  
190 Rückerstattungsstelle die Antragstellenden schriftlich oder per E-Mail mit Signatur an die  
191 im Antrag angegebene E-Mail-Adresse unter Fristsetzung (in der Regel 5 Werktage) auf,  
192 das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die  
193 gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der  
194 Antrag abzulehnen.

## 195 § 7 Entscheidung

196 (1) Die Rückerstattungsstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die  
197 Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede Entscheidung ist von zwei  
198 Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Rückerstattungsstelle teilt das Ergebnis  
199 den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich schriftlich mit.

200 (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Rückerstattungsstelle einen schriftlichen  
201 Ablehnungsbescheid an die im Antrag angegebene Adresse ; der Ablehnungsbescheid  
202 ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

203 (3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Rückerstattungsstelle dem Mitglied mit,  
204 dass die digitale Fahrtberechtigung entwertet wurde. Besitzt das Mitglied das Ticket in  
205 einer anderen Form, wird auch diese entwertet.

206 (4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung.

207 (5) Bei einer Entscheidung aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist durch geeignete Maßnahmen  
208 sicherzustellen, dass die Erstattung bei mindestens einer Hochschule nicht erfolgt. Im  
209 Rahmen der Kooperation der Rückerstattungsstellen kann eine anlassunabhängige  
210 Kontrolle erfolgen.

## 211 § 8 Widerspruchsverfahren

212 (1) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die Antragstellerin  
213 oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur  
214 Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der  
215 Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die  
216 Rückerstattungsstelle zu senden. Der AStA setzt den Beschluss des SWA um.

217 (2) Äquivalent zu Abs. 1 kann einem Widerspruch abgeholfen werden, wenn die  
218 Ausschlussfrist aus guten Gründen (z.B. Krankheit, spätere Einschreibung oder höhere  
219 Gewalt) verpasst wurde. In diesem Fall ist der Widerspruch bis zum Ende des jeweiligen  
220 Semesters einzulegen. Der Widerspruch soll eine Begründung für das Verpassen der  
221 Frist mit angemessenen Nachweisen sowie den Rückerstattungsantrag mit allen  
222 notwendigen Nachweisen enthalten.

223 (3) Die Rückerstattungsstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor und legt den  
224 Entwurf dem SWA des Studierendenparlaments vor; dies sollte innerhalb von zwei  
225 Wochen erfolgen. Dieser entscheidet über den Antrag.

# Anlage 01: Rückerstattungsordnung

226 (4) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Prüfung der Entscheidung  
227 über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Rückerstattungsstelle und bei  
228 Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür  
229 benötigten Daten der Rückerstattungsstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu  
230 unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

231

## 232 § 9 Verwaltungskosten

233 Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind  
234 durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten (Härtefond).  
235 Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

## 236 III. DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND PRÜFUNGEN 237 DURCH DEN RMV

238

### 239 § 10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

240 (1) Die Rückerstattungsstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus  
241 § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als elektronische Akten zu führen; sie  
242 können durch Papierakten ergänzt werden.

243 (2) Die Rückerstattungsstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen  
244 sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen  
245 Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller\*innen haben; Papierakten sind  
246 einzuschließen. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgesetze, sind  
247 zu beachten. Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeitende der Rückerstattungsstelle, die  
248 über das Datengeheimnis unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 4  
249 Abs. 1 u. 2 sowie §5 Absatz 4) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser  
250 Satzung übertragenen Pflichten benötigen.

251 (3) Die Rückerstattungsstelle darf folgende Daten der Antragstellerinnen und  
252 Antragsteller elektronisch verarbeiten:

- 253 1. Name,
- 254 2. Vorname,
- 255 3. Matrikelnummer,
- 256 4. TU-ID,
- 257 5. Anschrift,
- 258 6. Schreiben und Dokumente der Antragstellerinnen und Antragsteller
- 259 7. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet  
260 wurden und
- 261 8. Entscheidungsergebnis,
- 262 9. Datum der Entwertung des Tickets,
- 263 10. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
- 264 11. Bankverbindung,

# Anlage 01: Rückerstattungsordnung

- 265 12. Erstattungshistorie,
- 266 13. Kommunikationshistorie,
- 267 14. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch oder Übertragung an Dritte,
- 268 15. Identifikationsmerkmal des Tickets.

269 Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software,  
270 verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen  
271 Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die gesetzlichen  
272 Vorgaben eingehalten werden.

273 (4) Die Rückerstattungsstelle, der RMV und das jeweilige Studierendensekretariat der  
274 Hochschule können folgende Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu den  
275 Zwecken der Entwertung des Tickets, der Feststellung der erfolgten Entwertung des  
276 Tickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

- 277 1. Name,
- 278 2. Vorname,
- 279 3. Matrikelnummer,
- 280 4. Datum der Entwertung des Tickets,
- 281 5. Identifikationsmerkmal des Tickets.

282 Die Datenübermittlung ist auf die zu ihrem Zweck notwendigen Angaben zu reduzieren.

283 (5) Der AStA stellt die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere im  
284 Bezug auf den Datenschutz in der Rückerstattungsstelle sicher. Die  
285 Rückerstattungsstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

286 (6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakte und die Daten nach  
287 Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die  
288 Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und  
289 Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv  
290 anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat.  
291 Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu  
292 vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

## 293 § 11 Prüfungsrecht des RMV

294 (1) Der Rhein-Main Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) kann durch hierzu  
295 beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Erstattungspraxis des AStAs nach  
296 Maßgabe der Abs. 2 und 4 prüfen.

297 (2) Der RMV hat das Prüfungsverlangen an den AStA zu richten. Das Verlangen muss  
298 bezeichnen,

- 299 1. aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,
- 300 2. welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
- 301 3. in welcher Weise der RMV versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
- 302 4. worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten  
303 Erstattungsfälle geprüft werden sollen und

## Anlage 01: Rückerstattungsordnung

304 5. welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV die  
305 Prüfung durchführen werden.

306 (3) Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die  
307 Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist. Der AStA  
308 erlässt gegenüber dem RMV zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung.  
309 Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiterinnen und  
310 Mitarbeiter des RMV über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf  
311 Verschwiegenheit zu verpflichten. Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit  
312 einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

313 (4) Die Rückerstattungsstelle stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. Dabei ist  
314 sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zur Ausräumung der  
315 Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und  
316 Antragsteller gewährt wird. Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten in den Räumen  
317 der Rückerstattungsstelle statt. Die Daten, Akten oder entsprechende Kopien dürfen für  
318 die Prüfung nicht auf externe Datenträger kopiert oder aus den Räumen entfernt werden.  
319 Die Prüfung ist durch die Rückerstattungsstelle zu beaufsichtigen.

320 (5) Der RMV trägt die Kosten der Prüfung. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV auf  
321 Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung  
322 und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

### 323 § 12 Akteneinsicht

324 (1) Antragsteller\*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag  
325 einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den  
326 Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die  
327 Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen,  
328 dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller\*innen gewährt wird.

329 (2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung,  
330 Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbaren  
331 Datenschutzgesetz.

### 332 § 13 Statistik

333 Die Rückerstattungsstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die  
334 Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die  
335 Anzahl der Ablehnungen enthält.

336 Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni  
337 im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA zu.

## 338 IV. FINANZIERUNG

339

# Anlage 01: Rückerstattungsordnung

## 340 § 14 Härtefonds

341 (1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Rückerstattungsstelle wird  
342 ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Rückerstattungsstelle verwaltet.

343 (2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für  
344 nachhaltige studentische Mobilität geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem  
345 für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei  
346 den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und  
347 weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen. Der Ausgabentitel für  
348 Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für  
349 den Ankauf der Tickets auszugestalten. Der Titel für Kosten der Erstattungen aus § 2  
350 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Die Höhe des Beitrages  
351 ist regelmäßig der tatsächlichen Nutzung anzupassen.

352 (3) Sollte in einem Haushaltsjahr der Härtefond nicht ausgeschöpft werden, geht der  
353 Restbetrag in das Vermögen der Studierendenschaft über.

## 354 V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 355 § 15 Aufhebung bisherigen Rechts; Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten

356 (1) Die Semesterticket-Härtefallsatzung der Studierendenschaft der Technischen  
357 Universität Darmstadt in der Fassung vom 01. Oktober 2011 wird mit In-Kraft-Treten der  
358 Härtefallordnung aufgehoben. Noch nicht entschiedene Anträge, die das Wintersemester  
359 2023/24 betreffen, werden auch nach diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht  
360 beschieden.

361 (2) Bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments in der  
362 Legislatur 2023/2024 findet keine Besetzung oder Wahl der Härtefallstelle oder des SWA  
363 statt, mit Ausnahme von §5 Abs. 2 Satz 8. Die Härtefallstelle übernimmt kommissarisch  
364 die Aufgaben der Rückerstattungsstelle gemäß §4 und der Härtefallausschuss die  
365 Aufgaben des SWA gemäß §5.

366 (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Anlage P1: Persönliche Erklärung Gabriel Drexler**

### **Persönliche Erklärung von Gabriel Drexler**

Wir brauchen für die Zeiteffiziente Durchführung eines Tischkicker-Turniers mehr Tischkicker.